

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 56=76 (1910)

**Heft:** 26

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 26.

Basel, 25. Juni.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

**Inhalt:** Die Grundsätze für die Vorschläge zur Offiziersausbildung. — Die militärisch-politische Bedeutung des Thronwechsels in England. — Ausland: Oesterreich: Organische Bestimmungen für das Automobilwesen im k. und k. Heere. — Eidgenössische Militär-Bibliothek.

## Die Grundsätze für die Vorschläge zur Offiziersausbildung.

In der vorhergehenden Nummer 25 der Militärzeitung haben wir eine Korrespondenz gebracht, die darlegt, weswegen in einzelnen Divisionskreisen die Ansicht herrscht, die Instruktoren könnten nur in Ausnahmefällen direkt aus der Unteroffiziersschule zur Offiziersausbildung vorschlagen; sie bedürften bei den meisten Kandidaten noch die Beobachtung aus der Rekrutenschule, in der diese Unteroffiziersdienst leisteten.

Zweifellos beruht diese Ansicht auf grosser Gewissenhaftigkeit, auf dem ernstesten Willen, nur ganz und zweifellos Befähigte zur Offiziersausbildung zuzulassen; wahrscheinlich spielt auch die Ueberzeugung dabei eine Rolle, es sei für den zukünftigen Offizier notwendig, in der Rekrutenschule vollendete Unteroffiziers-Ausbildung erhalten zu haben, bevor er in die Offiziersschule eintritt.

Bei aller Anerkennung der zu solcher Ansicht veranlassenden grossen Gewissenhaftigkeit und ohne einstweilen anzweifeln zu wollen, dass vollendete Unteroffiziersausbildung nicht bloss für einzelne, sondern allgemein notwendige Vorbildung für den zukünftigen Offizier sei, müssen wir doch solchem Denken und Handeln gegenüber darauf aufmerksam machen, dass die Bezeichnung der Offiziersschüler erst nach Absolvierung einer Rekrutenschule als Korporal nicht das vom Gesetz Gewollte ist. Das Gesetz will, dass in der Regel direkt aus der Unteroffiziersschule zur Offiziers-Ausbildung vorgeschlagen werde und dass erst aus Rekrutenschule oder Wiederholungskurs diejenigen vorgeschlagen werden sollen, deren Eignung aus was immer für Gründen

erst später anerkannt werden kann. Dass dies das vom Gesetz Gewollte ist, geht klar hervor aus der Verschiedenheit der bezüglichen Artikel im Entwurf und im Gesetz. Im Entwurf (Art. 118) hiess es: „Neu ernannte Korporale haben als solche eine Rekrutenschule zu bestehen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können für die zum Besuch der Offiziersschule vorgeschlagenen Unteroffiziere einzelner Truppengattungen durch die Beförderungsverordnung vorgesehen werden“. Der definitive Gesetzesartikel (128) dagegen lautet: „Neu ernannte Korporale haben als solche eine Rekrutenschule zu bestehen. Diese Verpflichtung besteht nicht für die zum Besuch der Offiziersschule vorgeschlagenen Unteroffiziere“. Mit unzweideutiger Klarheit geht daraus hervor, dass der Gesetzgeber grundsätzlich wollte, dass aus der Unteroffiziersschule direkt in die Offiziersschule übergegangen werde. Im übrigen haben auch der Berichterstatter des Nationalrates wie der des Ständerates dies expressis verbis ihren Kollegen versichert, als sie diesen die Annahme der Vorlage empfahlen.

Wenn nun auch diejenigen Instruktoren, die direkt aus der Unteroffiziersschule nicht vorschlagen, zweifellos die beste Absicht haben und auch formell keine Gesetzesverletzung begehen — denn das Gesetz schreibt nicht vor, dass aus der Unteroffiziersschule vorgeschlagen werden muss, sondern gewährt die Möglichkeit, erst aus Rekrutenschule oder Wiederholungskurs vorzuschlagen — so handeln sie doch dem entgegen, was das Gesetz wollte. Sie benutzen das ihnen zukommende Vorschlagsrecht, um eine